

Kommissionsreglement Forum&Contact

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
- ² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Forum&Contact, nachfolgenden f&c genannt, besteht eine Kommission ständige Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
- ² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) Die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Kontakte zwischen ETH-Studierenden und Unternehmen aus dem Industrie und Dienstleistungsbereich im In- und Ausland.
 - ii) Die Vereinfachung der Stellensuche für ETH-Absolventen.
 - iii) Die Bildung einer Schnittstelle zwischen Hochschule und Wirtschaft.
 - iv) Die Generierung von Drittmittel für den VSETH.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand und
 - ii) dem Mitarbeitenden im Sekretariat der Kommission.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
- ³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr beträgt.
- ⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁵ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
- ⁶ Die beide durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 müssen VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten sein.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- ¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.
- ²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes von f&c auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
 - b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- ⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
- ⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern und dem Mitarbeitenden erledigt.
- ⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
- ⁹Alle Mitglieder von f&c verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Kommission.
- ¹⁰Ein namhafter Anteil des Organisationsaufwandes der Veranstaltungen von f&c soll durch die Mitglieder erledigt werden. Die Kommission kann jedoch Aufträge an externe Lieferanten vergeben, falls das Know-How oder die Ausrüstung bei f&c nicht vorhanden ist. Die Verantwortung für die Organisation der Veranstaltungen hat aber in jedem Fall bei f&c zu verbleiben.

Art. 6

Tätigkeit

- ¹f&c organisiert jährlich die Polymesse. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zwecks entsprechen.
- ²f&c informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ³f&c wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.
- ⁴f&c dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ⁵Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von f&c ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des «Finanzreglements» des VSETH.

- Art. 7**
Zusammenarbeit
- ¹f&c koordiniert sein Angebot mit allen Karrieredienstleistern im Umfeld der ETH.
²f&c ist um einen Austausch mit den übrigen studentischen Berufsmessen im Umfeld des VSETH bemüht.
- Art. 8**
Finanzen
- ¹Die Mittel von f&c bestehen hauptsächlich aus den Teilnahmegebühren und Sponsoringbeiträgen der an den Veranstaltungen teilnehmenden Unternehmen.
²Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
³Dem Präsidenten wird im Vorfeld der Polymesse während maximal vier Monaten eine Entschädigung von CHF 250.00 pro Monat ausbezahlt. Die Entschädigung ist in den Mitteln von f&c festzuhalten.
⁴Bei erfolgreichem Verlauf kann im Anschluss an die Polymesse für jedes Vorstandsmitglied ein Bonus in der Höhe von maximal CHF 1000.00 beim VSETH-Vorstand beantragt werden. Dieser Bonus ist in den Mitteln von f&c festzuhalten.
⁵f&c kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann f&c unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
⁶Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
⁷Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
⁸Für die Rückvergütung von Spesen ist das «Spesenreglement» des VSETH massgebend.
- Art. 9**
Kompetenzen
- ¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident von f&c und der Vizepräsident von f&c. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 10 000.00 dürfen nicht von f&c sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - iii) Über Beträge bis CHF 1000.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.
- Art. 10**
Sitzungen
- ¹Vorstandssitzungen von f&c finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Fünftel der Kommissionsmitglieder anwesend sind.
³Bei f&c haben nur Kommissionsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen von f&c eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹f&c muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das «Geschäftsreglement für den Mitgliederrat» des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der f&c haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse von f&c erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 8. August 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.